

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Verordnung vom 09.02.1827 publ. 14.03.1827 und 17.03.1827

sämtliche Hengsthalter aufzufordern, diese Verzeichnisse mit der Bemerkung: wie viele und welche von den bedeckten Stuten trächtig geworden, allemal im März an die beykommenden Herzogl. Kammer unfehlbar einzuliefern.

6) Cammer-Bekanntmachung vom 9. Febr. 1827, publ. am 14. und 17. ejusdem.

Verbot der, nicht nach dem Conventionsfuß, sondern zum Theil ungleich geringhaltiger und lange von Einführung des Conventionsfußes unter mancherley Stempel ausgeprägten alten Münzsorten, so wie alles fremden Kupfergeldes, und Bestimmung des Agio des wirklichen, nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Conventionsgeldes bey Zahlungen an Herrschaftlichen und öffentlichen Casen.

Die unter dem Namen der alten Conventions-Münze begriffenen vielerley alten, nicht nach dem Conventionsfuß sondern zum Theil ungleich geringhaltiger und lange vor der Einführung des Conventions-Münz-Fußes unter mancherley Stempel ausgeprägten Münzsorten, die schon nach der Bekanntmachung der Cammer vom  $\frac{1}{2}$ . November 1821. bey den Herrschaftlichen und öffentlichen Casen nicht mehr angenommen werden durften, und vor deren Annahme, wenn sie gleich in den Kreisen Bechta und Kloppenburg im täglichen Verkehr noch geduldet sind, die Unterthanen dieses Landes durch die Publication vom 22. Julius 1824., wodurch ihr Umlauf in dem ältern Theile des Herzogthums und der Erbherrschaft Tever gänzlich verboten ist, gewarnet wurden, sind nunmehr in den angränzenden Königlich Hannoverschen Staaten

gänzlich verboten, und werden auch in dem Königlich Preussischen Antheil des vormaligen Hochstifts Münster nur noch bis zum 1. April dieses Jahrs zur Einwechslung bey den dortigen Cassen mit Aufgeld angenommen, demnächst aber auch dort außer Cours gesetzt werden.

Es wird daher um allen Nachtheil abzuwenden, der für das hiesige Land aus dem fernern Umlauf dieser in allen benachbarten Staaten außer Cours gesetzten Münzsorten entstehen würde, hiedurch verordnet, daß selbige vom 1. April dieses Jahrs an auch in den Kreisen Bichta und Kloppenburg überall nicht weiter im Umlauf und Verkehr gebraucht werden sollen, mithin jeder hiesiger Unterthan sich dieser verrufenen Münzen baldigst zu entäußern habe, um den Verlust abzuwenden, der aus dem Besitz derselben für ihn entstehen würde, zumal wenn künftig die Ausgebung und Annahme dieser verrufenen Münzen mit Brüche und Confiscation bestraft werden möchte.

Zugleich werden alle hiesige Unterthanen hiedurch gewarnet:

- I) als Conventionsmünze keine andere Münzsorte anzunehmen, als diejenigen, auf denen die Zahl der aus einer Mark feinen Silber geprägten Stücke, so daß

1  $\frac{1}{3}$  Rthlr. eine feine Mark ausmachen (mithin von den  $\frac{1}{6}$  Rthlr. Stücken 80 Stück, und von den  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Stücken 160 Stück) im Gepräge angegeben ist, ungleichen keine Königlich Polnische und Herzoglich Warschauische  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{3}$  Stücke, und von Sächsischen, Oesterreichischen und Bayerischen Silbermünzen nur diejenigen, die nach dem Jahre 1763. geprägt sind; und

2) als Preussisch Courant nur diejenigen 1,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{6}$  Thaler Stücke die nach dem Jahre 1763. geprägt sind, mithin nicht die  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Thaler Stücke und keine vor dem Jahre 1763. geprägte Preussische Silbermünzen anzunehmen; so wie auch

3) alles fremde Kupfergeld in hiesigem Lande durchaus nicht im Umlauf geduldet wird.

Endlich wird das Agio des wirklichen, nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Conventionsgeldes gegen Gold solchergestalt bestimmt, daß 5 Rthlr. 40 Grote Conventionsmünze für 5 Rthlr. Gold, mithin 1 Rthlr. 8 Grote Conventionsmünze für 1 Rthlr. Gold bey allen Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen eingenommen und ausgegeben werden sollen.